



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 142

Gemeinsames System der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 27. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/74/600)*]

74/255. Gemeinsames System der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3042 (XXVII) vom 19. Dezember 1972, 3357 (XXIX) vom 18. Dezember 1974, [44/198](#) vom 21. Dezember 1989, [45/259](#) vom 3. Mai 1991, [48/224](#) vom 23. Dezember 1993, [51/216](#) vom 18. Dezember 1996, [52/216](#) vom 22. Dezember 1997, [53/209](#) vom 18. Dezember 1998, [54/238](#) vom 23. Dezember 1999, [55/223](#) vom 23. Dezember 2000, [56/244](#) vom 24. Dezember 2001, [57/285](#) vom 20. Dezember 2002, [58/251](#) vom 23. Dezember 2003, [59/268](#) vom 23. Dezember 2004, [60/248](#) vom 23. Dezember 2005, [61/239](#) vom 22. Dezember 2006, [62/227](#) vom 22. Dezember 2007, [63/251](#) vom 24. Dezember 2008, [64/231](#) vom 22. Dezember 2009, [65/248](#) vom 24. Dezember 2010, [66/235 A](#) vom 24. Dezember 2011, [66/235 B](#) vom 21. Juni 2012, [67/257](#) vom 12. April 2013, [68/253](#) vom 27. Dezember 2013, [69/251](#) vom 29. Dezember 2014, [70/244](#) vom 23. Dezember 2015, [71/264](#) vom 23. Dezember 2016, [72/255](#) vom 24. Dezember 2017 und [73/273](#) vom 22. Dezember 2018 und ihren Beschluss [67/551](#) vom 24. Dezember 2012,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

betonend, wie wichtig und vorteilhaft es ist, ein kohärentes und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen zu erhalten,

alle Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen *erneut auffordernd*, in Fragen betreffend Gehälter, Zulagen und Beschäftigungsbedingungen mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zusammenzuarbeiten,



mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Ergebnisse der Umfrage von 2016 betreffend den Kaufkraftausgleich in Genf, einem Dienstort im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen, nicht kohärent angewandt werden,

1. *bekräftigt* die Befugnis der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, gemäß Artikel 11 Buchstabe c) der Satzung der Kommission weiterhin Kaufkraftausgleichskoeffizienten für die Dienstorte im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen festzulegen¹;

2. *erinnert* daran, dass sie in ihren Resolutionen [44/198](#) und [45/259](#) die in Artikel 10 Buchstabe b) der Satzung der Kommission erwähnten Kaufkraftausgleichstabellen abgeschafft hat, und *bekräftigt* die Befugnis der Kommission, gemäß Artikel 11 Buchstabe c) ihrer Satzung weiterhin Beschlüsse über die Zahl der Kaufkraftausgleichs-Koeffizientpunkte pro Dienstort zu treffen;

3. *fordert* die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Kommission im Einklang mit ihrer Satzung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um die Einheitlichkeit und die Einheit des Kaufkraftausgleichssystems vorrangig und baldmöglichst wiederherzustellen;

4. *erinnert* an ihre Resolution [41/207](#) vom 11. Dezember 1986 und *bekräftigt*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Leitungsorgane der Sonderorganisationen in Fragen, die das Gemeinsame System betreffen, keine Positionen vertreten, die den Positionen der Generalversammlung widersprechen;

5. *erinnert außerdem* an ihre Resolution [48/224](#), wiederholt ihr Ersuchen an die Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Gemeinsamen Systems, in Fällen, in denen die Gerichte im System der Vereinten Nationen mit Empfehlungen und Beschlüsse der Kommission befasst sind, die Kommission zu konsultieren, und fordert die Leitungsgremien der Organisationen erneut nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Leiterinnen und Leiter dieser Forderung nachkommen.

52. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
27. Dezember 2019

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [44/198](#) vom 21. Dezember 1989, [51/216](#) vom 18. Dezember 1996, [52/216](#) vom 22. Dezember 1997, [53/209](#) vom 18. Dezember 1998, [54/238](#) vom 23. Dezember 1999, [55/223](#) vom 23. Dezember 2000, [56/244](#) vom 24. Dezember 2001, [57/285](#) vom 20. Dezember 2002, [58/251](#) vom 23. Dezember 2003, [59/268](#) vom 23. Dezember 2004, [60/248](#) vom 23. Dezember 2005, [61/239](#) vom 22. Dezember 2006, [62/227](#) vom 22. Dezember 2007, [63/251](#) vom 24. Dezember 2008, [64/231](#) vom 22. Dezember 2009, [65/248](#) vom 24. Dezember 2010, [66/235 A](#) vom 24. Dezember 2011, [66/235 B](#) vom 21. Juni 2012, [67/257](#) vom 12. April 2013, [68/253](#) vom 27. Dezember 2013, [69/251](#) vom 29. Dezember 2014, [70/244](#) vom 23. Dezember 2015, [71/264](#) vom 23. Dezember 2016, [72/255](#) vom 24. Dezember 2017 und [73/273](#) vom 22. Dezember 2018 und ihren Beschluss [67/551](#) vom 24. Dezember 2012,

¹ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2019²,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *begrüßt* den Bericht der Kommission für 2019²;

3. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission³ die Rolle der Generalversammlung bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

4. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass zwar viele der Organisationen die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst für Bedienstete, die vor dem 1. Januar 2014 in die jeweilige Organisation eingetreten sind, wie genehmigt umgesetzt haben, dass einige jedoch unterschiedliche Umsetzungsstermine beschlossen haben;

6. *ersucht* die Kommission *erneut*, Maßnahmen zum Umgang mit der Nichteinhaltung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kommission zu empfehlen, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über die Anwendung zweier konkurrierender Kaufkraftausgleichskoeffizienten im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen am Dienort Genf, fordert die Kommission und die Mitgliedorganisationen nachdrücklich auf, den einheitlichen Kaufkraftausgleichskoeffizienten für den Dienort Genf gemäß Artikel 11 Buchstabe c) der Satzung der Kommission mit Vorrang beizubehalten, und fordert die Kommission auf, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen vor der Herausforderung stehen, zwei unabhängige Verwaltungsgesetze mit konkurrierender Zuständigkeit unter den Organisationen des gemeinsamen Systems zu haben, wie im Bericht der Kommission hervorgehoben wird, und ersucht den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine Überprüfung des Aufbaus der Gerichtsbarkeit des Gemeinsamen Systems durchzuführen und der Generalversammlung die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie die entsprechenden Empfehlungen so bald wie praktisch möglich vorzulegen;

9. *bittet* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

² *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 30 (A/74/30).*

³ Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

nen, alles zu tun, um dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Generalversammlung im gesamten Gemeinsamen System der Vereinten Nationen vollständig und ohne ungebührliche Verzögerung durchgeführt werden;

10. *bittet* die Kommission, eine Bedarfsbewertung für ihre Kommunikations- und Rechtsberatungsfunktion innerhalb ihres Sekretariats und in Bezug auf ihre Tätigkeit und ihr Zusammenwirken mit allen maßgeblichen Interessengruppen vorzunehmen und in ihrem nächsten Bericht Vorschläge zu unterbreiten;

I

Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

in Bekräftigung von Abschnitt I.B Ziffer 1 ihrer Resolution [72/255](#), in der sie die Grundsätze und Leitlinien für Leistungsbeurteilung und -management zur Erfassung verschiedener Leistungsniveaus genehmigt hat,

fordert die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, sich auch künftig an diese Grundsätze und Leitlinien zu halten, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über deren Umsetzung Bericht zu erstatten;

II

Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

A

Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution [44/198](#), mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die von der Kommission in Ziffer 63 ihres Berichts empfohlene und in Anhang IV des Berichts enthaltene geänderte einheitliche Grund-/Mindestgehaltstabelle und die geänderten Gehaltssicherungsbeträge für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

B

Entwicklung der Marge und Margensteuerung etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution [51/216](#) und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der

Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum hinweg etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 13,4 Prozent beträgt;

3. *erinnert* an ihren Beschluss in Resolution 70/244, wonach für den Fall, dass die Marge den Schwellenwert von 13 Prozent unter- beziehungsweise von 17 Prozent überschreitet, die Kommission über das Kaufkraftausgleichssystem entsprechend gegensteuern soll;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, die Höhe der Marge auch weiterhin zu überwachen und im Rahmen des Kaufkraftausgleichssystems die erforderlichen gegensteuernden Maßnahmen zu ergreifen, falls die Marge den Schwellenwert von 13 Prozent unter- beziehungsweise von 17 Prozent überschreitet;

C

Erziehungsbeihilfe

beschließt, die Behandlung der Empfehlungen der Kommission zur revidierten Gleitkala für Erstattungen und zum Pauschalbetrag für Internatskosten zurückzustellen, und ersucht die Kommission, in ihrem nächsten Bericht eine detaillierte Übersicht über die Skala und die Höhe des Pauschalbetrags für Internatskosten unter Berücksichtigung eines Höchstbetrags pro Haushalt vorzulegen;

D

Erschwerniszulage

nimmt den Beschluss der Kommission *zur Kenntnis*, gemäß Artikel 11 Buchstabe b) ihrer Satzung die Höhe der Erschwerniszulage mit Wirkung ab 1. Januar 2020 um 2 Prozent zu erhöhen;

E

Mobilitätsanreiz

1. *nimmt* den Beschluss der Kommission *zur Kenntnis*, gemäß Artikel 11 Buchstabe b) ihrer Satzung die Untergrenze des Mobilitätsanreizes auf 6.700 US-Dollar pro Jahr festzulegen und die sich daraus ergebende, in Absatz 142 des Berichts der Kommission angegebene Matrix mit Wirkung ab 1. Januar 2020 anzuwenden;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von Absatz 144 des Berichts der Kommission über ihren Plan für eine Überprüfung des Mobilitätsanreizes im Jahr 2021 und fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine gründliche Überprüfung des Zwecks, der Wirksamkeit und der Effizienz des derzeitigen Programms für Mobilitätsanreize bei der Förderung der Mobilität der Bediensteten hin zu Feld-Dienstorten durchzuführen und in ihrem Bericht für 2021 detailliert über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten;

3. *ermutigt* die Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, die Anwendung alternativer Verwaltungsmaßnahmen zu prüfen, einschließlich nicht-finanzieller Anreize, um die Mobilität der Bediensteten zu fördern.

52. (wiederaufgenommene) Plenarsitzung
27. Dezember 2019